

## 08U – ERWEITERTE HEILKOSTEN PLUS

Artikel 14 AUVB wird wie folgt abgeändert:

Bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme werden von uns Erweiterte Heilkosten ersetzt, soweit die diesen zugrundeliegenden Heilmaßnahmen innerhalb von vier Jahren vom Unfalltag an vorgenommen werden und soweit dafür Ersatz nicht von einem Sozialversicherungsträger zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger verlangt werden kann.

Erweiterte Heilkosten sind:

1. Heilkosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Dazu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen. Ist bei minderjährigen Personen die Vornahme eines erstmaligen Zahnersatzes aus medizinischen Gründen nicht innerhalb von vier Jahren vom Unfalltag möglich, so werden anstelle der aufgewendeten Kosten maximal 70 % der tatsächlich zu erwartenden Kosten (z.B. anhand eines Heil- und Kostenplans) ersetzt.

Kosten von privaten Arztbehandlungen sind mitversichert, auch wenn private Behandlungen anstelle der von Sozialversicherungsträgern bzw. deren Vertragspartnern (Kassenärzte) angebotenen Behandlungen aus ärztlicher Sicht nicht notwendig sind. Die privaten Behandlungskosten werden auf „Erstes Risiko“ im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Erweiterte Heilkosten bis zu 75 % davon ersetzt.

Die Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung für vor dem Unfall vorhandene künstliche Gliedmaßen, Zahnersätze oder sonstiger künstlicher Behelfe gelten unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Die Beschädigung muss im unmittelbaren Zusammenhang mit einem gleichzeitig eintretenden versicherten Unfallereignis stehen, bei dem eine Körperverletzung eintritt, die eine ärztliche Behandlung bzw. Versorgung erfordert.
- Der Versicherte muss dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung des Arztes (Spitals) überbringen, von welchem die Unfallfolgen behandelt bzw. medizinisch versorgt wurden.
- Der Kostenersatz wird bis zum ursprünglichen Wertausmaß im Rahmen der vereinbarten Summe für Unfallkosten geleistet, d.h. gleiche Qualität und Ausstattungskategorie wie vor dem Unfall.

Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte sowie für Sonderklasse in Krankenanstalten (Krankenhäusern und Spitälern) werden nicht ersetzt.

Im Ausland entstandene Arzt- und Medikamentenkosten werden - unter Einrechnung der übrigen Erweiterten Heilkosten - bis maximal 200 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

2. Kosten für kosmetische Operationen, die zur Behebung unfallbedingter Entstellungen notwendig sind und innerhalb von vier Jahren ab Unfalltag vorgenommen werden. Diese Kosten werden bis EUR 40.000,- ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme ersetzt.

3. Kinderbegleitkosten, welche für Unterkunft und Verpflegung einer erwachsenen Person aufgewendet werden, wenn das versicherte Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest 24 Stunden stationär in einem Krankenhaus aufgenommen wird. Kinderbegleitkosten werden bis maximal 20 % der vereinbarten Versicherungssumme für Erweiterte Heilkosten ohne Anrechnung auf diese ersetzt.

4. Kosten für Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet werden. Diese Kosten werden bis maximal 100 % der vereinbarten Versicherungssumme für Erweiterte Heilkosten auch ohne ärztliche Verordnung ersetzt.

5. Eine Beihilfe in der Höhe von EUR 500,- für eine Kur. Die Kurkostenbeihilfe wird nach einem versicherten Unfall bezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von vier Jahren ab Unfalltag wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen aus medizinischen Gründen eine Kur von mindestens 21 Tagen vollständig durchführt. Die Beihilfe wird für

jedes Unfallereignis nur einmal und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Erweiterte Heilkosten bezahlt.

6. Eine Beihilfe in der Höhe von EUR 300,-- für Nachhilfe. Das Nachhilfegeld wird nach einem versichertem Unfall bezahlt, wenn das versicherte Kind innerhalb von einem Jahr vom Unfalltag an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Nachhilfe benötigt und nachweislich in Anspruch nimmt. Das versicherte Kind muss sich zum Zeitpunkt des Unfalles in Schulausbildung befinden und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Erweiterte Heilkosten bezahlt.